

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

United Events GmbH
Eduard-Breuninger Straße 67
71522 Backnang

Stand: Dezember 2025

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese AGB gelten für sämtliche Angebote, Dienstleistungen und Verträge der United Events GmbH (nachfolgend „Agentur“ oder „Auftragnehmer“) im Bereich Planung, Organisation, Durchführung, Künstlervermittlung, Veranstaltungstechnik, mobiler Technikverleih, Beratung und Nachbereitung von Events.

(2) Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von der Agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

(3) Diese AGB richten sich grundsätzlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB. Gegenüber Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB gelten zwingende gesetzliche Schutzvorschriften vorrangig; einzelne Regelungen dieser AGB können gegenüber Verbrauchern unwirksam sein oder werden entsprechend angepasst.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote der Agentur sind freibleibend. Ein Vertrag kommt mit schriftlicher Bestätigung, Anzahlung oder mit Ausführung der Leistung zustande.

(2) Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen gilt der Vertrag mit Zahlungseingang oder schriftlicher Teilnahmebestätigung als geschlossen.

§ 3 Leistungsumfang & kreative Arbeit

(1) Der vereinbarte Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot oder Vertrag.

(2) Urheber- und Nutzungsrechte an Konzepten, Entwürfen, Layouts, Präsentationen etc. verbleiben bei der Agentur. Der Kunde erhält ein einfaches, nicht exklusives Nutzungsrecht im vertraglich vorgesehenen Umfang.

(3) Die Auswahl von Lieferanten, Subunternehmern und Technikpartnern obliegt dem Auftragnehmer, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht.

(4) Bei Open-Air-Veranstaltungen liegt das Risiko witterungsbedingter Ausfälle grundsätzlich beim Auftraggeber oder Kunden, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist (z. B. Ausweichlocation/Alternativtermin/Versicherungslösung).

§ 4 Künstlervermittlung & Honorar

- (1) Die Agentur vermittelt Künstler und kann hierzu Verträge im eigenen Namen oder im Namen des Kunden schließen; dies wird im Angebot/Vertrag kenntlich gemacht.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Agentur berechtigt, Künstlerleistungen entweder gegen Vermittlungsprovision (15–20 % des vereinbarten Künstlerhonorars zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) oder als Eigenleistung mit frei kalkuliertem Aufschlag auf den Einkaufspreis weiterzugeben. Die Preisgestaltung unterliegt dabei der kaufmännischen Freiheit der Agentur.
- (3) Zusatzkosten wie Reisekosten, Unterkunft, GEMA/KSK und Ausfallhonorare werden gesondert berechnet.

§ 5 Preise, Zahlungen & Zahlungsverleistungen

- (1) Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (2) Anzahlungs- und Zahlungsphasen:
 - 50 % Anzahlung bei Vertragsabschluss
 - 40 % bis 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn
 - 10 % innerhalb von 14 Tagen nach Leistungserbringung
- (3) Zahlungsverzug berechtigt die Agentur zur Zurückhaltung von Leistungen; Verzugszinsen: 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz bei Unternehmern (§ 288 Abs. 2 BGB), ansonsten 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

§ 6 Stornierung, Ausfallhonorar & Rücktritt

- (1) Stornogebühren bei Absage der Veranstaltung durch den Auftraggeber:
 - bis 80 Tage vor Veranstaltung: 50 % der Gesamtsumme
 - 79 bis 30 Tage vor Veranstaltung: 80 % der Gesamtsumme
 - ab 29 Tage vor Veranstaltung: 100 % der Gesamtsumme, jeweils soweit die Agentur nicht nachweist, dass geringere Kosten angefallen sind; dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Agentur keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.
- (2) Zusätzliches Ausfallhonorar für Künstler wird separat vereinbart bzw. richtet sich nach den jeweiligen Künstler-/Dienstleisterbedingungen, sofern diese wirksam einbezogen wurden.
- (3) Ersatzteilnehmer bzw. Ersatzkünstler bei vermittelten Künstlerleistungen sind zulässig; bei Ablehnung aus wichtigem Grund bleiben die beiderseitigen Rechte unberührt.
- (4) Rücktritt/Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten.

(5) Absage/Teilabsage durch die Agentur: Muss die Agentur Leistungen aus Gründen absagen oder ganz/teilweise nicht erbringen, die sie zu vertreten hat, wird sie dem Auftraggeber unverzüglich eine zumutbare und gleichwertige Ersatzleistung anbieten. Soweit der Auftraggeber das Ersatzangebot aus wichtigem Grund ablehnt oder eine Ersatzleistung nicht möglich ist, werden bereits gezahlte Entgelte für die nicht erbrachten Leistungen unverzüglich erstattet; weitergehende Ansprüche richten sich nach § 10.

(6) Höhere Gewalt: Bei Ereignissen höherer Gewalt (z. B. behördliche Anordnungen, Naturereignisse, Krieg, Streik, epidemische Lage, Ausfall wesentlicher Infrastruktur), die die Durchführung ganz oder teilweise unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, werden die Parteien unverzüglich abstimmen, ob und wie (Ersatztermin, Anpassung, Teildurchführung) die Veranstaltung durchgeführt werden kann. Soweit eine Durchführung nicht möglich ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu vergüten; im Übrigen sind bereits gezahlte Beträge für nicht erbrachte Leistungen zu erstatten. Unvermeidbare, nachgewiesene Fremdkosten (z. B. Stornokosten Dritter) trägt die Partei, in deren Risikosphäre sie entstehen, sofern gesetzlich zulässig und vertraglich vereinbart.

§ 7 Zusammenarbeit mit Dienstleistern, Fremdleistungen & Vertraulichkeit

(1) Fremdleistungen/Drittparteien (z. B. Location, Catering, Technik, Security, Künstler) können – je nach Vereinbarung –

a) im eigenen Namen der Agentur (Generalunternehmermodell) oder

b) im Namen und auf Rechnung des Kunden

beauftragt werden. Das jeweils gewählte Modell ergibt sich aus Angebot/Vertrag.

(2) Kostenbegrenzung/Budget: Sofern im Angebot ein Gesamtpreis bzw. ein Kostenrahmen für Fremdleistungen ausgewiesen ist, sind Drittparteikosten auf diesen Betrag begrenzt. Überschreitungen sind nur zulässig, wenn der Kunde diese zuvor in Textform (z. B. E-Mail) freigegeben hat; ausgenommen sind nur unvorhersehbare, zur Abwendung unmittelbarer Gefahren oder zur Sicherstellung der Veranstaltung zwingend erforderliche Maßnahmen, über die der Kunde unverzüglich informiert wird.

(3) Haftung für Subunternehmer/Dritte:

a) Beauftragung im eigenen Namen (Generalunternehmermodell): Die Agentur haftet für die Leistungen ihrer Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen im Rahmen von § 10.

b) Beauftragung im Namen und auf Rechnung des Kunden: Der jeweilige Drittanbieter ist Vertragspartner des Kunden. Die Agentur haftet in diesem Fall für Auswahl- und Koordinationsverschulden sowie für eigene Pflichtverletzungen nach § 10; darüber hinausgehende Ansprüche wegen Pflichtverletzungen des Drittanbieters sind gegenüber dem Drittanbieter geltend zu machen, sofern gesetzlich zulässig.

(4) Vertraulichkeit & Datenschutz gegenüber Dritten/Subunternehmern: Die Agentur verpflichtet von ihr eingesetzte Subunternehmer in angemessenem Umfang auf Vertraulichkeit und – soweit erforderlich – auf Datenschutz (z. B. Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO).

(5) Direkte oder indirekte Kontaktaufnahme zu Kunden der Agentur, deren Daten im Zuge der Zusammenarbeit bekannt werden, ist Subunternehmern und Dritten untersagt, soweit dies über den vereinbarten Zweck hinausgeht. Die Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten des Kunden

- (1) Bereitstellung notwendiger Informationen, Genehmigungen, Zugänge und Versicherungen obliegt dem Kunden.
- (2) Gemietete Technik ist sorgsam zu behandeln; Schäden oder Verlust trägt der Kunde.
- (3) Direkte Kontaktaufnahme zu Partnern der Agentur nur mit deren Zustimmung.

§ 9 Abnahme, Mängelrüge & Gewährleistung

- (1) Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, verdeckte Mängel innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung zu melden.
- (2) Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatz) erfolgt durch die Agentur. Bei Scheitern: Minderung oder Rücktritt, soweit gesetzlich zulässig.

§ 10 Haftung

- (1) Die Haftung der Parteien für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist unbeschränkt.
- (2) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet jede Partei unbeschränkt – auch bei einfacher Fahrlässigkeit.
- (3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet jede Partei nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit insgesamt der Höhe nach begrenzt auf den Netto-Auftragswert des jeweiligen Einzelauftrags; bei mehrjährigen/fortlaufenden Verträgen auf den Netto-Auftragswert der letzten 12 Monate. Diese Begrenzung gilt nicht in den Fällen der Absätze (1) und (2) sowie nicht bei zwingender Haftung (z. B. Produkthaftungsgesetz) oder bei Übernahme einer Garantie.
- (5) Eine Haftung für mittelbare Schäden (insbesondere entgangenen Gewinn) ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern nicht ein Fall der Absätze (2) oder (3) vorliegt.
- (6) Verjährung: Ansprüche wegen Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Im Übrigen verjähren Schadensersatzansprüche – soweit gesetzlich zulässig – nach einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger; zwingende gesetzliche Verjährungsregeln bleiben unberührt.

§ 11 Datenschutz, Foto-/Videoaufnahmen & Bildrechte

- (1) Datenverarbeitung erfolgt gemäß DSGVO zur Vertragserfüllung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung sowie zur Dokumentation.

(2) Foto-/Videoaufnahmen:

a) Anfertigung: Foto-/Videoaufnahmen dürfen im Rahmen der Veranstaltung zur Dokumentation und Organisation angefertigt werden, soweit dies zur Durchführung erforderlich ist oder ein berechtigtes Interesse besteht und keine überwiegenden Interessen Betroffener entgegenstehen.

b) Veröffentlichung/Marketing: Eine Nutzung von Aufnahmen zu Eigenwerbung/PR (z. B. Website, Social Media, Referenzen) erfolgt nur, soweit hierfür eine wirksame Rechtsgrundlage besteht – insbesondere Einwilligung der abgebildeten Personen oder eine Interessenabwägung, die die Rechte Betroffener angemessen berücksichtigt.

c) Widerspruch/„No Photo“: Betroffene können der Anfertigung und/oder Veröffentlichung aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Der Kunde verpflichtet sich, etwaige Widersprüche (z. B. von Mitarbeitenden/Gästen) der Agentur vor Veranstaltungsbeginn in Textform mitzuteilen, soweit ihm diese bekannt sind. Die Agentur und der Kunde stimmen praktikable Maßnahmen ab (z. B. Kennzeichnung, Fotobereiche, Information an Fotografen).

(3) Urheberrechte an Aufnahmen verbleiben beim jeweiligen Urheber/der Agentur; Nutzungsrechte werden nur im vertraglich vereinbarten Umfang eingeräumt.

§ 12 Vertraulichkeit

(1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle nicht öffentlich bekannten Informationen, Unterlagen, Daten, Konzepte, Kalkulationen, Preise, Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, die eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Vertrag offenlegt – gleich in welcher Form – und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt.

(2) Nicht vertraulich sind Informationen, die (a) der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, (b) ohne Vertragsverstoß allgemein bekannt werden, (c) rechtmäßig von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung erlangt werden oder (d) aufgrund gesetzlicher/behördlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen (in letzterem Fall, soweit zulässig, nach vorheriger Information der anderen Partei).

(3) Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zur Durchführung des Vertrags genutzt und nur an solche Mitarbeitenden/Beauftragten weitergegeben werden, die diese zur Vertragserfüllung benötigen und ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

(4) Die Geheimhaltungspflichten gelten für 36 Monate nach Vertragsende; gesetzliche Schutzvorschriften (z. B. Geschäftsgeheimnisgesetz) bleiben unberührt.

(5) Bei Verstößen gelten die gesetzlichen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche. Eine Vertragsstrafe wird nicht vereinbart.

§ 13 Kundenschutz / Non-Circumvention

(1) Die Parteien verpflichten sich, die jeweils andere Partei nicht zu umgehen, indem sie während der Projektlaufzeit und für weitere 12 Monate nach Projektende mit den von der anderen Partei im Rahmen des konkreten Projekts nachweislich eingeführten/benannten Kunden, Lieferanten oder Dienstleistern unmittelbar Geschäfte abschließen, die den Leistungsgegenstand des Projekts betreffen, ohne vorherige Zustimmung der einführenden Partei.

(2) Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn eine Partei nachweist, dass der Kontakt bereits vor Projektbeginn bestand oder unabhängig vom Projekt hergestellt wurde.

(3) Gesetzliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Eine Vertragsstrafe wird nicht vereinbart.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Backnang.

(2) Sollten einzelne Klauseln unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Regelung; soweit eine ergänzende Vertragsauslegung zulässig ist, gilt eine der unwirksamen Klausel wirtschaftlich möglichst nahekommende wirksame Regelung als vereinbart.

(3) Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Textform, sofern nicht gesetzlich strengere Form vorgeschrieben ist.

(4) UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

United Events GmbH

Geschäftsführung

Eduard-Breuninger Straße 67

71522 Backnang

www.united-events.de